

**Hygiene- & Schutzkonzept
für das Freizeitbad düb in
Dülmen ab dem 24.11.2021
unter den
Rahmenbedingungen der
Covid-19-Pandemie**



Hygiene- & Schutzkonzept für das Freizeitbad düb in Dülmen ab dem 24.11.2021 unter den Rahmenbedingungen der Covid-19-Pandemie

1. Übertragung des Coronavirus durch Schwimmbeckenwasser

Als wichtigste Voraussetzung für den Betrieb eines Schwimmbades unter den Bedingungen des Covid-19 ist, dass das Beckenwasser nicht zum Übertragen des Virus beiträgt. Hier können wir nach einhelliger Expertenmeinung feststellen, dass dies nicht der Fall ist. Unter anderem zeigt eine Expertise des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020, dass von einem Besuch eines öffentlichen Schwimmbades mit konventioneller Aufbereitung des Beckenwassers keine erhöhte Infektionsgefahr für den Menschen ausgeht. Schwimmbeckenwasser, welches mit Desinfektionsmitteln (in der Regel Chlor) zugesetzt wird, inaktiviert oder tötet alle eingebrachten potentiellen Krankheitserreger. Coronaviren sind hierbei besonders leicht zu inaktivieren.

Ebenfalls sehr gut gegen Coronaviren geschützt ist Trinkwasser, sofern es unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewonnen, aufbereitet und verteilt wird. Entsprechend heißt es in einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 13. März 2020, dass eine Übertragung des Coronavirus über die öffentliche Trinkwasserversorgung nach derzeitigem Kenntnisstand höchst unwahrscheinlich ist. Eine Infektionsgefahr geht entsprechend auch nicht von sanitären Anlagen in Bädern und Saunaanlagen aus.

Diese wesentliche Erkenntnis macht dennoch in der weiteren Sichtweise Verhaltensregeln für die Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, bei denen erhöhte Hygienemaßnahmen und Vorgaben zu den Verhaltensweisen zur wirkungsvollen Bekämpfung des Coronavirus beitragen.

2. Rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben bestimmen sich nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 24.11.2021 und der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVo NRW in der Fassung vom 01.10.2021.

3. Einlassvoraussetzungen

Ausschließlich Immunisierte (2-G-Regel) dürfen das düb betreten und nutzen.

Die Nachweisung einer Immunisierung sind vor dem Eintritt in das Freizeitbad düb von den Mitarbeitern*innen des düb oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

Deshalb ist von den Gästen des düb ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die den erforderlichen Nachweis bei

stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen sind von der Nutzung des Freizeitbad düb auszuschließen.

Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021.

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren können das Freizeitbad düb auch dann nutzen, wenn sie nicht als immunisierte Personen gelten.

Gleiches gilt auch für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen aber über einen Nachweis eines negativen Ergebnisses, nach der Corona-Test- und- Quarantäneverordnung eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist Personen,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist
der Eintritt in das düb nicht erlaubt.

4. Maskenpflicht

Die Gäste tragen vom Eingang in das düb bis zu den Umkleiden und zum Verlassen des Bades auf dem Rückweg von den Umkleiden eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) oder eine Maske mit höheren Standard.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, brauchen keine Maske tragen, wenn der medizinische Grund durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Das Zeugnis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Generelle Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- 5.1 Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Liegen, Klinken, Arbeitsflächen etc. werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.
- 5.2 Die Wegeführung in den Bereichen Rezeption mit Ein- und Ausgang, Umkleiden- und Sanitärräumen ist – soweit möglich - durch eine Wegeführung über Bodenhinweise und Hinweisschilder zu regeln.
- 5.3 In diesen Bereich sind auch Bodenmarkierungen aufzubringen, die den Sicherheitsabstand von 1,5 m anzeigen.
- 5.4 Die sanitären Anlagen mit Toiletten, Spülbecken, etc. werden stündlich mit einem fettlösenden Haushaltreiniger oder einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden“) Desinfektionsmittel gereinigt.
- 5.5 In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Handdesinfektionsmittel oder Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Zur Verfügung gestellte Räume werden in kurzen Intervallen gereinigt.
- 5.7 Die Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle sind in kurzen Intervallen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.8 Die Benutzung von mitgebrachten Badeschuhen, Handtücher etc. ist verbindlich.
- 5.9 Schwimmutensilien wie Schwimnudeln, Tauchringen etc. werden nicht verliehen.
- 5.10 Die Mitarbeiter*innen werden in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen.
- 5.11 Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

6. Bereichsbezogene Schutz- und Hygienemaßnahmen

6.1 Zur Rezeption

- 6.1.1 Gäste müssen vor Betreten der Eingangshalle nachweisen, dass sie immunisiert im Sinne der Coronaschutzverordnung sind.
- 6.1.2 Gäste müssen sich nach Betreten des Freizeitbad düb die Hände waschen oder desinfizieren. Der hier aufgestellte Desinfektions- Mittelspender kann genutzt werden.
- 6.1.3 Die Herausgabe der Zutrittsmedien sowie die Verkäufe des dübShop und das Wechselgeldgeschäft sind nur unter Nutzung der Infektionsschutzscheiben bzw. mit medizinischer Gesichtsmaske zulässig.
- 6.1.4 Den Mitarbeiter*innen der Rezeption wird empfohlen, das zur Verfügung gestellte Handschuhmaterial als Arbeitsschutz zu nutzen.

- 6.1.5 Die Gäste sollen darauf hingewiesen werden, dass die Zahlungen bargeld- und kontaktlos erfolgen können.

6.2 Umkleiden und Sanitärräume

- 6.2.1 Bei der Nutzung der Umkleiden und Sanitärräume ist möglichst auf Abstand von 1,5 m zu einer fremden Person zu achten.

6.3 Zu den Angeboten

- 6.3.1 Den Gästen stehen alle Angebote zur Verfügung.
6.3.2 Die „Wasserspiel“-Attraktionen und Massagedüsen in den Solebecken werden besucherabhängig in Betrieb genommen.
6.3.3 Liegen, Bänke und Stühle sind nur so den Gästen anzubieten, dass möglichst der Mindestabstand eingehalten werden kann.

6.4 Zu den Gastronomiebereichen

- 6.4.1 Die „Bedienung“ erfolgt ausschließlich über die durch die Infektionsschutzwände gesicherten Ausgabebereiche in der SnackZeit. In den Bereichen GenussZeit und AusZeit erfolgt die Bedienung nur, wenn die Mitarbeiter*innen eine medizinische Maske tragen.
6.4.2 Stühle und Tische sind nach jeder Nutzung umgehend zu desinfizieren.
6.4.3 Während der Desinfizierung der Tische und Stühle etc. tragen die Mitarbeiter*innen eine medizinische Maske.

7. Arbeitsschutz für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- 7.1 Alle Mitarbeiter*innen führen eine medizinische Gesichtsmaske mit. Mitarbeiter*innen mit Kontakt zu den Gästen (weniger als 1,5 m Abstand) müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss. Die Gesichtsmaske muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden.
7.2 Der Mindestabstand von 1,5 m ist sowohl im Kontakt der Mitarbeiter*innen zu den Gästen wie auch der Mitarbeiter*innen untereinander einzuhalten.
7.3 Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske zu tragen.
7.4 Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in den Räumen für das Personal (Umkleiden, Duschen, Toiletten und Pausenraum) einzuhalten.

- 7.5 Mitarbeiter*innen mit Atemwegs-Symptomen oder Fieber halten sich nicht auf dem Betriebsgelände auf. Ausnahmen können nur in Abstimmung mit einem Arzt erfolgen.
- 7.6 Die Mitarbeiter*innen müssen sich regelmäßig die Hände mit einer hautschonenden Flüssigseife waschen. Am Eingang zu den Personalräumen ist ein Desinfektionsmittelspender aufzustellen und jeweils vor Betreten der Räumlichkeiten durch die Mitarbeiter*innen zu nutzen.
- 7.7 Die v.g. Räume sind regelmäßig zu lüften.
- 7.8 Die Arbeitskleidung ist täglich zu reinigen.
- 7.9 Vor Arbeitsaufnahmen, Pausen und nach Arbeitsende ist eine Desinfektion der Hände vorzunehmen.
- 7.10 Bei dem Einsatz einer Wiederbelebung ist soweit möglich ein Ambu-Beutel zu nutzen. Dieser ist danach zu entsorgen.

8. Verhaltensregeln für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- 8.1 Ein Kontakt zwischen dem düb Team untereinander sowie zu anderen Personen kann nicht ausgeschlossen werden. Deshalb gilt die 3-G-Regel für das Personal im düb, wonach die Kolleginnen und Kollegen des düb Teams das düb nur mit einem aktuellen Impf- oder Genesenen-Nachweis oder einem aktuellen negativen Testnachweis betreten dürfen. Die Kolleginnen und Kollegen müssen einen Nachweis über ihren Status bei der Teamleitung hinterlegen.

Als Nachweis gelten

- der Impfnachweis einer vollständigen Impfung gegen SARS-COV2 nach der jeweils gültigen Definition der Coronavirus-Impfverordnung (auch 6 Monate nach Ablauf der 2. Impfung gelten Personen nach derzeitiger Rechtslage weiterhin als vollständig geimpft),
- der Genesenen-Nachweis, dass eine Infektion mit SARS-COV2 nicht länger als 6 Monate zurückliegt,
- eine aktuelle – d.h. tägliche – Bescheinigung über die Durchführung eines Coronatests (Antigen-Schnelltest) mit negativen Ergebnis (sogenannter Testnachweis), bei dem die Testung nicht länger als 24 Stunden oder ein PCR-Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

Diejenigen Beschäftigten, die keine Impf- oder Genesenen-Nachweis erbringen, müssen täglich einen Testnachweis vorlegen. Die Testungen sind der Teamleitung unaufgefordert vor Aufnahme der Arbeit vorzulegen. Andernfalls darf das düb nicht betreten werden. Die bereitgestellten Selbsttests erfüllen nur dann die Anforderungen, wenn sie von den Teamleitungen oder den von Ihnen

beauftragten Personen unter Aufsicht durchgeführt werden.

- 8.2 Vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- 8.3 Lassen sich Menschenansammlungen nicht vermeiden, halten Sie mindestens 1,5 m Abstand zur nächsten Person.
- 8.4 Können Sie den Mindestabstand nicht einhalten, tragen Sie eine medizinische Maske.
- 8.5 Vermeiden Sie Berührungen im Gesicht, insbesondere den Kontakt mit Mund-, Nase- und Augenschleimhäuten.
- 8.6 Waschen Sie mehrmals täglich Ihre Hände, insbesondere dann, wenn Sie Gegenstände berührt haben, die von der Allgemeinheit genutzt werden (Türklinken, Handläufe, Liegen etc.). Waschen Sie gründlich mit Wasser und Seife für ca. 30 Sekunden.
- 8.7 Besteht keine Möglichkeit zum Händewaschen kann auch Desinfektionsmittel genutzt werden. Benutzen Sie die Desinfektionsmöglichkeiten im Betrieb.
- 8.8 Sorgen Sie in Räumen am Arbeitsplatz (Schwimmmeisterraum, Pausenraum, Büros) für einen aufgeräumten Arbeitsplatz und desinfizieren Sie diesen Arbeitsplatz regelmäßig.
- 8.9 Vor Pausen und nach Arbeitsende ist eine Hautreinigung und Desinfektion durchzuführen. Hand- und Mundkontakte vermeiden Sie bitte grundsätzlich.
- 8.10 Bei dem Einsatz von Erste-Hilfe-Maßnahmen schützen Sie sich soweit wie möglich durch eine medizinische Maske.



Bergmann
Geschäftsführer

GESCHÄFTSFÜHRER:
Georg Bergmann

BANKVERBINDUNG:
Sparkasse Westmünsterland
Konto-Nr.: 1800 3939
BLZ: 401 545 30
IBAN: DE59 4015 4530 0018 0039 39

STEUERNUMMER
DE 219 429 510
312/5712/1018

AMTSGERICHT COESFELD
HRB 6678